
Kantonsrat des Kantons Zug
Karl Nussbaumer
Kantonsratspräsidentin
Regierungsgebäude
Seestrasse 2
6300 Zug

Zug, 3. Februar 2024

Postulat von Patrick Rösli betreffend der Ersatzabgabe zur Eigenstromerzeugung

Sehr geehrter Herr Ratspräsident
Lieber Karl

Der Regierungsrat wird eingeladen, im seit dem 1. Februar 2024 rechtsgültigen 740.1 Energiegesetz (EnG-ZG) bezüglich dem § 4d, Abs. 3 betreffend der Ersatzabgabe bei Nichtrealisierung einer Eigenstromerzeugung eine signifikante Reduktion oder Befreiung der Ersatzabgabe bei Objekten im Verzeichnis der geschützten Denkmäler, bei Objekten im Inventar der schützenswerten Denkmäler und bei Objekten innerhalb der Ortsbildschutzzone vorzusehen.

Begründung: Die nachgelagerte Verordnung definiert lediglich die quantitativen Parameter für eine Befreiung von der Ersatzabgabe bei bestehenden Gebäuden. Bei Objekten im Verzeichnis der geschützten Denkmäler, bei Objekten im Inventar der schützenswerten Denkmäler und bei Objekten innerhalb der Ortsbildschutzzone sind aus gestalterischen und denkmalpflegerischen Gründen engere Rahmenbedingungen bei der Platzierung, Ausdehnung, Farbgebung und der Einarbeitung von Photovoltaikanlagen zu beachten. Eine amtliche Vorgabe darf zu keiner finanziellen „Bestrafung“ führen. Bei solchen Bauten dürfen für die Entrichtung einer Ersatzabgabe bei Nicht- oder Teilrealisierung einer Eigenstromerzeugung keine quantitativen Limiten vorgesehen werden.

Für die Traktandierung des Postulats danke ich dem Ratsbüro schon im Voraus.

Freundliche Grüsse
Patrick Rösli, Kantonsrat Stadt Zug, Die Mitte